

Die Raucherecken

Das Rauchen in öffentlichen Gebäuden "und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen" in Berlin soll weitgehend verboten werden. Das Ziel des gestern vom Senat verabschiedeten Gesetzentwurfes ist der Schutz der Nichtraucher vor dem Passivrauchen.

Das Gesetz regelt das öffentliche Rauchen in nur acht Paragrafen.

Das Rauchverbot soll unter anderem an folgenden Orten gelten: im Abgeordnetenhaus, in allen Senats- und Bezirksverwaltungen, in Gerichten, Krankenhäusern, Heimen, Theatern, Museen, Sporteinrichtungen, Schulen, Kindertagesstätten und natürlich in den Gaststätten, zu denen auch die Vereinsheime von Sportvereinen gezählt werden.

Die Ausnahmen bilden den längsten Paragrafen des Gesetzes.

In Gaststätten darf geraucht werden, wenn ein separater Raucherraum dafür geschaffen wird. Er muss baulich vom "deutlich größeren" Hauptraum der Gaststätte getrennt sein. Der Raucherraum darf aber kein Durchgangszimmer sein, zum Beispiel für das Betreten der Gaststätte oder auf dem Weg zur Toilette. Die Ausnahme gilt nicht für Diskotheken wegen des vorrangigen Jugendschutzes.

Private Wohnräume etwa in Heimen bleiben vom Rauchverbot ausgenommen, weil sie zur Privatsphäre gehören. Analog darf in den Zellen der Gefängnisse und des Abschiebungsgewahrsams geraucht werden.

In den Gerichten und bei der Polizei kann künftig in besonders ausgewiesenen Wartebereichen geraucht werden. Der Aufwand wäre einfach zu groß, wenn etwa ein Angeklagter oder Verdächtiger für eine Zigarette das Gerichtsgebäude verlassen müsste.

In psychiatrischen Krankenhäusern gilt das Rauchverbot in besonders ausgewiesenen Räumen nicht. Die Regelung gilt auch in anderen Gesundheitseinrichtungen für die Patienten, denen die Ärzte aus therapeutischen Gründen das Rauchen erlauben.

In Theatern dürfen Schauspieler auf der Bühne rauchen, wenn es das Stück oder der Regisseur verlangen.

Die Servicefrage in den Raucherzimmern ist in dem Gesetz nicht eindeutig geklärt. Der Senat konnte die Bedienung in Raucherzimmern nicht einfach verbieten, weil das zum Thema Arbeitsschutz gehört, und der wird weiter bundeseinheitlich geregelt. Im Gesetz heißt es nun, Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen seien bei allen Ausnahmeregelungen auszuschließen. Das gelte auch für den Einsatz des Personals, sagte Gesundheitssenatorin Katrin Lompscher.

Als Strafe sieht das Gesetz zwei Kategorien vor. Wer unerlaubt an verbotenen Orten raucht, muss mit einer Buße von bis zu 100 Euro rechnen. Wirte dagegen, die die Vorgaben des Nichtraucherschutzes - etwa die Pflicht Raucher- und Nichtraucherzimmer klar auszuschildern - nicht einhalten, können zu Bußgeldern bis zu einer Höhe von 1 000 Euro verurteilt werden.

Berliner Zeitung, 13.06.2007